

# Verzinsungsmodell gültig ab 1.1.2020

Der Stiftungsrat hat sich eine Guideline zur Verzinsung der Altersguthaben und weiterer Vorsorgemittel gegeben, insbesondere um gegenüber den angeschlossenen Vorsorgewerken mehr Transparenz und Planbarkeit zu gewähren.

Die Verzinsung ist generell vom Füllstand der Ziel-Wertschwankungsreserve und damit vom Deckungsgrad abhängig. Entspricht die Anlageperformance des laufenden Jahrs mindestens dem BVG-Mindestzins, so verzinst der Stiftungsrat die Altersguthaben mindestens gemäss aufgeführter Tabelle.

Stufe	Forecast Deckungsgrad per 31.12.XX (SR-Sitzung im Nov.)	Basis- und Zusatzverzinsung (Überobligatorium)	Gesamtverzinsung
5	≥ 113,0%	BVG-Mindestzins + <b>1,75%</b>	<b>=2,75%</b>
4	≥ 110,0%	BVG-Mindestzins + <b>1,25%</b>	<b>=2,25%</b>
3	≥ 107,0%	BVG-Mindestzins + <b>1,00%</b>	<b>=2,00%</b>
2	≥ 104,0%	BVG-Mindestzins + <b>0,75%</b>	<b>=1,75%</b>
1	≥ 100,0%	BVG-Mindestzins	<b>=1,00%</b>
0	< 100,0%	0% bis BVG-Mindestzins	

Für die Verzinsung der Arbeitgeber-Beitragsreserven und der freien Mittel orientiert sich der Stiftungsrat jeweils am gültigen BVG-Mindestzinssatz. Der Zinssatz für diese Mittel sollte 50% des BVG-Mindestzinssatzes betragen. Die definitive Höhe legt der Stiftungsrat aber erst jeweils Ende Jahr unter Berücksichtigung des Deckungsgrads und unter der Bedingung fest, dass die Anlageperformance mindestens die BVG-Mindestverzinsung erreicht.

Der BVG-Mindestzins wird jeweils im Herbst des Vorjahrs durch den Bundesrat festgelegt.

## Disclaimer

Der Stiftungsrat behält sich ausdrücklich vor, von diesem Mechanismus abzuweichen oder ihn anzupassen, insbesondere falls

- sich Veränderungen der Versichertenstruktur abzeichnen,
- sich Extremsituationen an den Finanzmärkten ergeben,
- er die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Artikel 46 BVV 2 verletzen würde,
- die Vorgaben der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) die Möglichkeiten des Verzinsungsmodells einschränken.

Der Stiftungsrat

Winterthur, 16. September 2020

## Lesebeispiel

Erreicht der Deckungsgrad per 31.12. beispielsweise 110%, so kommt nach dem Stand von 2021 eine Verzinsung von 2,25% (1,00% BVG-Mindestzins + 1,25%) zur Anwendung.